



Gemeinde
Köniz

Volksabstimmung 17. Mai 2020 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten

Reglement über Abstimmungen und Wahlen Seite 3
Änderung

Areal Station Wabern Seite **xx**
Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten

Donnerstag, 14. Mai 2020, 08–12 und 14–18 Uhr
Freitag, 15. Mai 2020, 08–12 und 14–17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)
Wabern (Dorfschulhaus*)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Niederwangen (Schulhaus)

Öffnungszeiten

Sonntag, 17. Mai 2020, 10–12 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung) vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter www.koeniz.ch
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Änderung

Das Wichtigste in Kürze

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW) der Gemeinde Köniz wurde 2005 erlassen und 2008 letztmals geändert. Es gilt in erster Linie für kommunale Volksabstimmungen und kommunale Wahlen. Für die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen gelangt es nur zur Anwendung, wenn keine zwingenden bundesrechtlichen oder kantonalen Vorschriften bestehen.

Mit der vorliegenden Änderung sollen vor allem Prozessoptimierungen im kommunalen Wahlverfahren vorgenommen werden. Gleichzeitig werden Unklarheiten beseitigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird die Gelegenheit ergriffen, Anpassungen und Angleichungen an die kantonalen Regelungen vorzunehmen, welche in den letzten Jahren geändert worden sind.

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern schreibt den Gemeinden vor, dass Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen.

Wesentlichste Änderungen

Die inhaltlich wesentlichsten Änderungen im Reglement über Abstimmungen und Wahlen betreffen:

Änderung Teilnahmevoraussetzungen für 2. Wahlgang des Gemeindepräsidiums

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann bei Erneuerungswahlen nur werden, wer von einer Wählergruppe (meist eine Partei) vorgeschlagen worden ist, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat. Es soll deshalb präzisiert werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten des zweiten Wahlganges diese Voraussetzung erfüllen müssen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie am zweiten Wahlgang gar nicht teilnehmen können. Bisher konnten auch Kandidatinnen und Kandidaten am zweiten Wahlgang teilnehmen, deren Wählergruppe keinen Sitz im Gemeinderat erhalten hatte.

Abschaffung der Unter-Unterlistenverbindungen

In den letzten 20 Jahren bestand nie das Bedürfnis von Unter-Unterlistenverbindungen. Diese reduzieren die Transparenz bei Wahlen, da schwerer nachvollziehbar wird, was mit der abgegebenen Stimme geschieht, wenn es um die Verteilung von Restmandaten geht. Die Möglichkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen bleibt weiterhin bestehen.

Verzicht auf ausseramtliche Wahlzettel bei Mehrheitswahlen

«Ausseramtliche Wahlzettel» sind Wahlzettel, welche die Gemeinde auf Bestellung und Kosten der Parteien druckt. Auf Bundes- und Kantonsebene sind seit längerem keine solchen ausseramtlichen Wahlzettel mehr zugelassen. Diese sollen nun auch auf kommunaler Ebene abgeschafft werden. Dafür soll dem amtlichen Wahlmaterial in Zukunft bei Mehrheitswahlen (Wahl Gemeindepräsidium) eine Namensliste mit den wählbaren Personen beigelegt werden.

Regelung für die Nachzählung bei sehr knappem Ergebnis

Neu soll wie auf kantonaler Ebene geregelt werden, dass bei kommunalen Abstimmungen und bei kommunalen Mehrheitswahlen (Wahl Gemeindepräsidium) eine Nachzählung erfolgt, wenn ein sehr knappes Ergebnis (Unterschied der Stimmen kleiner oder gleich 0,1 Prozent) vorliegt.

Anpassung bei Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, finden heute Ersatzwahlen statt. Die ordentlichen Wahlen können im November oder auch bereits früher durchgeführt werden. Da die Organisation einer Wahl drei bis vier Monate in Anspruch nimmt, würde die Ersatzwahl allenfalls beinahe mit der ordentlichen Wahl zusammenfallen. Deshalb soll diese Frist auf acht Monate erhöht werden.

Anpassung der Fristen im Vorfeld der Wahlen

Die folgenden Fristen sollen um eine Woche vorverschoben werden, damit für die aufwändigen Kontrollarbeiten der Wahlunterlagen genügend Zeit vorhanden bleibt, was für die Gewährleistung der Qualität wichtig ist:

- Frist zur Einreichung von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen, (Art. 31 Abs. 3 RAW)
- Frist zur Behebung allfälliger Wahlvorschlagsmängel (Art. 32 Abs. 2 RAW)

- Frist zum Rückzug von Kandidaten/Kandidatinnen durch die Listenvertretungen (Art. 34 Abs. 2 RAW)
- Frist zur Einreichung von Ersatzvorschlägen durch die Listenvertretungen (Art. 35 Abs. 1 RAW)

Im Zusammenhang mit den oben genannten Verschiebungen müssten auch die Fristen Ablauf zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Listen) (Art. 30 Abs. 1 RAW), Ablauf zu Ablehnung oder Rückzug einer Kandidatur seitens Vorgeschlagenen (Art. 34 Abs. 1 RAW) sowie Ablauf zur Entscheidung bei Mehrfachkandidaturen (Art. 33 Abs. 1 RAW) um eine Woche vorverschoben werden.

Für die Parteien und Wählergruppen heisst dies konkret, dass sie die Wahlvorschläge eine Woche früher als bisher einreichen müssten.

Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten kann die Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung unterbreitet werden. Wird die Genehmigung erteilt, sollen die Änderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das geänderte und optimierte Reglement kann damit im Wahljahr 2021 angewendet werden.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Im Fall einer Ablehnung könnten die Prozessoptimierungen bei den kommunalen Wahlen im Jahr 2021 nicht umgesetzt werden. Die heutigen Unklarheiten würden weiter bestehen. Zudem könnten Anpassungen und Angleichungen an die kantonalen Vorschriften nicht vorgenommen werden.

Argumente im Parlament

PRO

- Text
- Text
- Text
-

CONTRA

- Text
- Text
- Text

Antrag und Abstimmungsfrage

Mit **x** zu **y** Stimmen bei **z** Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zustimmen?

Köniz, 10. Februar 2020

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Cathrine Liechti

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel

Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Änderungsvorlage

Gezeigt werden nur Gliederungstitel und Artikel, die geändert werden. Eine Gegenüberstellung von bisherigem Text und Änderungen finden Sie unter www.koeniz.ch > Politik > Gemeindeparlament > Dokumente > Archiv > Sitzung vom 10.2.2020, Traktandum **xy**.

Art. 4

*Marginalie
(Randtitel)
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Die Eintragung in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalem Recht. (*Fussnote unverändert*).

Art. 6

*Marginalie
unverändert*

- 1 Für Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (Art. 11) benützt werden.
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- oder Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen nur handschriftlich abändern.

Art. 7

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Sie müssen ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

Art. 8

*Marginalie
unverändert*

Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie die Hilfe von Mitgliedern des Stimmausschusses oder Gemeindeangestellten in Anspruch nehmen.

Art. 9

Ganzer Artikel unverändert. Fussnote: Kantonaies Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.

Art. 10a (neu)

Termine

Der Gemeinderat bestimmt die Termine der kommunalen Abstimmungen und Wahlen sowie die zu behandelnden Vorlagen.

Art. 10b (*neu*)

Amtliches
Stimm- oder
Wahlmater-
ial

Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial sind

- a) der Stimmrechtsausweis,
- b) die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel,
- c) für die Abstimmungen eine Botschaft des Parlamentes zur Vorlage,
- d) für die Wahlen eine Wahlanleitung,
- e) für Mehrheitswahlen eine Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
- f) ein Antwortcouvert und ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

Art. 11

*Marginalie
unverändert*

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel sind

- a) die Stimmzettel für Abstimmungen,
- b) die Wahlzettel mit und ohne Vordruck für Verhältniswahlen,
- c) *Unverändert.*

Art. 11a (*neu*)

Wahlzettel
mit Vordruck
für Verhält-
niswahlen

Die Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen enthalten jeweils die Bezeichnung und Ordnungsnummer der Liste, allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen sowie folgende Angaben der wählbaren Personen:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsjahr,
- d) Beruf,
- e) Wohnort,
- f) gegebenenfalls den Vermerk «bisher».

Art. 11b (*neu*)

Namensliste
bei Mehr-
heitswahlen

1 Bei Mehrheitswahlen wird eine Namensliste mit folgenden Angaben der wählbaren Personen erstellt:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsjahr,
- d) Beruf,
- e) Wohnort,
- f) die Wählergruppe, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat,
- g) gegebenenfalls den Vermerk «bisher».

2 Die wählbaren Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Art. 12

*Marginalie
unverändert*

1 *Unverändert.*

1^{bis} (*neu*) Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann der Gemeinderat die Zustellungsfristen in Abweichung von Absatz 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.

2 *Unverändert.*

3 Die Parteien und Wählergruppen können bei Gemeindewahlen ihr Wahlmaterial zusammen mit dem amtlichen Material versenden lassen. Der Gemeinderat legt die Anforderungen an das Wahlmaterial, die Fristen und das Verfahren für den Versand fest.

Art. 14

*Marginalie
unverändert* 1 *Unverändert.*

2 Er kann für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen ausserhalb von Stimmlokalen in einer Amtsstelle aufstellen lassen. Die Bestimmungen für die Stimmlokale gelten sinngemäss.

Art. 18

*Marginalie
unverändert* 1 Die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- oder Wahlzettel werden gezählt. Stimm- oder Wahlzettel, welche keine amtliche Kennzeichnung aufweisen, fallen ausser Betracht.

2 Übersteigt die Zahl der amtlich gekennzeichneten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Gemeinderat ist darüber sofort zu informieren.

3 *Unverändert.*

Art. 19

*Marginalie
unverändert* 1 Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen zweifelhaft, entscheiden die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b genannten Personen gemeinsam.

2 *Unverändert.*

3 (*neu*) Der Gemeinderat veranlasst bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen eine Nachzählung der Stimmen, wenn bei einer Abstimmung oder bei Mehrheitswahlen ein sehr knappes Ergebnis vorliegt. Ob ein sehr knappes Ergebnis vorliegt, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
Fussnote: Art. 27 PRG und Art. 20 f. PRV

Art. 20

*Marginalie
unverändert*

- 1 Der Gemeinderat wählt als Mitglieder des ständigen Stimmausschusses auf eine Amtsdauer von vier Jahren
 - a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für jedes Stimmlokal,
 - b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des ständigen Stimmausschusses.
- 2 Falls nötig, wählt er für einzelne Termine Ersatzmitglieder des ständigen Stimmausschusses.
- 3 Er berücksichtigt bei der Wahl des ständigen Stimmausschusses die Parteiverhältnisse in der Gemeinde sowie allfällige Wahlvorschläge, die von den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.
- 4 Die nichtständigen Mitglieder des Stimmausschusses werden für jeden Abstimmungs- oder Wahltermin durch den Gemeinderat aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt.
- 5 Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Organisation und die Aufgaben des Stimmausschusses das kantonale Recht und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. *Fussnote nach «das kantonale Recht»: Kantonaies Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.11; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*
- 6 *Aufgehoben.*

Art. 24

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Einleitung unverändert*
 - a) *unverändert,*
 - b) nicht amtlich gekennzeichnet sind,
 - c) bis e) *unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

Art. 25

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
 - a) die Mitglieder des Parlaments,
 - b) die Mitglieder des Gemeinderats (vorbehältlich Art. 51 betreffend die Ersatzwahl).
 - c) *(wurde schon früher aufgehoben)*
- 2 *Unverändert.*
- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleiben Art. 51 und Art. 57 ff.
- 4 *Unverändert.*

Art. 26

*Marginalie
unverändert*

- 1 Für die Wahl in das Parlament und in den Gemeinderat müssen separate Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse, Heimatort und gegebenenfalls den Vermerk «bisher» der Vorgeschlagenen.

Art. 27

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Die Listen
 - a) bis c) *unverändert,*
 - d) enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Heimatort der Unterzeichnenden.
- 3 bis 6 *Unverändert.*

Art. 29

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Listen geben an,
 - a) welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung der Unterzeichnenden befugt ist und in deren Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann,
 - b) welche der unterzeichnenden Personen Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person ist.
- 2 *Unverändert.*

Art. 30

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Listen mit den Wahlvorschlägen müssen spätestens am 76. Tag (elftletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden.
- 2 *Unverändert.*

Art. 31

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 2^{bis} (*neu*) Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

Art. 32

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*

- 2 Sie fordert die Vertretung der Liste auf, Mängel bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu beheben.
- 3 *Unverändert.*

Art. 33

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl vorgeschlagen werden, auf, bis zum 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.
- 2 *Unverändert.*

Art. 34

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können ihre Kandidatur bis zum 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr schriftlich ablehnen oder zurückziehen.
- 2 Die Vertretung der Liste kann einen Wahlvorschlag bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zurückziehen.
- 3 *Unverändert.*

Art. 35

*Marginalie
unverändert*

- 1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

Art. 37

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Einleitung unverändert*
 - a) *unverändert,*
 - b) *nicht amtlich gekennzeichnet sind,*
 - c) *bis f) unverändert.*
- 2 *Unverändert. Die Fussnote lautet neu: Kantonaies Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*

Art. 39

*Marginalie
unverändert*

- 1 Der Stimmausschuss und die beigezogenen Gemeindegestellten streichen
 - a) *unverändert*
 - b) soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen; begonnen wird dabei mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach mit den letzten handschriftlich ausgefüllten Namen, jeweils von unten nach oben.
- 2 *Unverändert.*

Art. 41

*Marginalie
unverändert*

- 1 Der Stimmausschuss und die beigezogenen Gemeindegestellten ermitteln
 - a) bis g) *unverändert.*
- 2 *Unverändert.*

Art. 51

*Marginalie
unverändert*

- 1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates früher als acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 *Unverändert.*
- 3 *(wurde schon früher aufgehoben)*
- 4 *Unverändert*

Art. 54

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 Die Stimmberechtigten können auf dem amtlichen Wahlzettel handschriftlich den Namen einer wählbaren Person eintragen oder ihn leer einlegen.
- 3 *Aufgehoben.*

Art. 55

*Marginalie
unverändert*

- 1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht amtlich gekennzeichnet sind,
 - b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - c) bis f) *unverändert.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Unverändert. Die Fussnote lautet neu: Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*

Art. 55a

Ganzer Artikel aufgehoben.

Art. 56

*Marginalie
unverändert*

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht und von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

Art. 57

*Marginalie
unverändert*

- 1 Ist nach dem ersten Wahlgang niemand gewählt (Art. 56), findet, in der Regel innert drei Wochen, ein zweiter Wahlgang statt. Vorbehalten bleibt die stille Wahl nach Art. 61.
- 2 Am zweiten Wahlgang dürfen alle Personen teilnehmen, die bereits für den ersten Wahlgang kandidiert haben und deren Wählergruppe mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.
- 3 Die Vertretungen der entsprechenden Wählergruppen teilen der Gemeinde bis zum vierten Tag (nächster Donners- tag) nach dem ersten Wahlgang um 17.00 Uhr mit, ob die Kandidatur aufrechterhalten wird oder nicht. Erfolgt keine Meldung, gelten die nach Abs. 2 teilnahmeberechtigten Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang als angemeldet.
- 4 *Unverändert.*

Art. 58

Ganzer Artikel aufgehoben.

Art. 59

*Wiederho-
lung der
Wahl*

- 1 Stehen für einen zweiten Wahlgang keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, die daran teilnehmen dürfen (Art. 57 Abs. 2), findet, in der Regel innert drei Monaten, eine Wiederholung der Wahl statt.
- 2 *Unverändert.*
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Vorbehalten bleibt die stille Wahl nach Art. 61.

Art. 60

*Marginalie
unverändert*

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindeprä- sident früher als acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 bis 4 *Unverändert.*

Art. 61

*Marginalie
unverändert*

Gibt es bei einem zweiten Wahlgang, bei einer Wiederholung der Wahl oder bei einer Ersatzwahl nur eine teilnahmeberechtigte Kandidatin oder einen teilnahmeberechtigten Kandidaten, erklärt der Gemeinderat diese Person nach Ablauf der Frist nach Art. 57 Abs. 3 oder, im Fall der Ersatzwahl, nach Ablauf der Rückzugsfrist nach Art. 34 als in stiller Wahl gewählt.

Art. 63

*Marginalie
unverändert*

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung dazu oder gegen gestützt auf das Reglement oder die Verordnung erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass nach Art. 58 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. (*Fussnote zum Gemeindegesetz: BSG 170.11*)
- 2 *Unverändert.*
- 3 Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen. *Fussnote: Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11); Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111); Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).*

